



## **Letzte Chance: Die «Kombilösung Erdbeben» regelt endlich die Finanzierung von Erdbebenschäden – Eigenverantwortung für kleine Schäden, Solidarität der Immobilienbesitzenden bei grossen Schäden.**

### **1. Die letzte Chance für den Gesetzgeber, die Finanzierung von Erdbebenschäden zu regeln**

- Alle massgebenden Akteure aus Gesellschaft, Wirtschaft, Versicherungswirtschaft und Politik anerkennen die **Notwendigkeit**, die Finanzierung von Erdbebenschäden zu regeln. Die «Kombilösung» stellt dafür ein **einfaches und überzeugendes Modell** dar.
- Wird jetzt nicht gehandelt, bleibt eines der grössten bekannten Risiken der Schweiz auf Jahre hinaus unregelt.
- *«Es geht um die Frage, welche Verantwortung wir als Verfassungsgeber und Gesetzgeber tragen. Einfach zu sagen, es komme dann schon gut, ... ist staatspolitisch und auch finanzpolitisch inakzeptabel, das geht einfach nicht!»* (SR Benedikt Würth, 16.12.2025).
- Die «Kombilösung» wahrt die **liberalen Grundsätze – ohne Einsatz staatlicher Mittel**: individuelle Eigenverantwortung für kleine Schäden und solidarische Verantwortung der Gebäudeeigentümerschaft für grosse Schäden.
- Sie schliesst eine bestehende **Lücke** in der «Nationalen Vorsorgeplanung Erdbeben».

### **2. «Kombilösung» löst Probleme von Gebäudeeigentümer/innen, Bund und Kantonen**

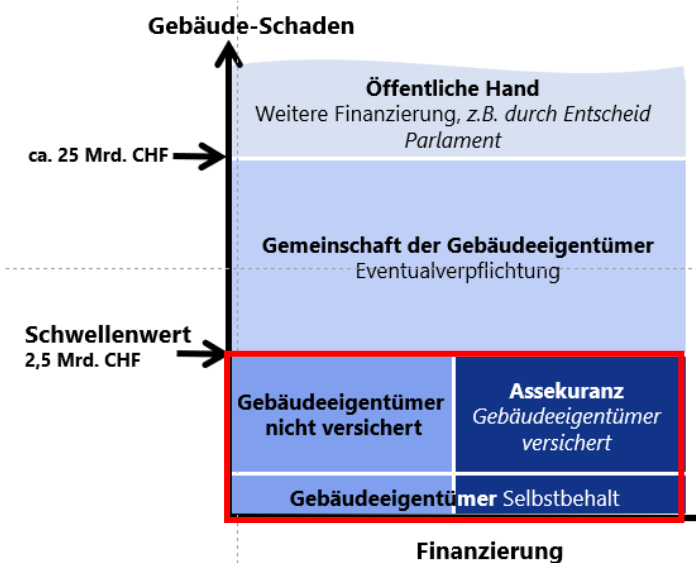
- Alle Regionen der Schweiz sind erdbebengefährdet. Selbst erdbebensicher gebaute Gebäude können bei einem schweren Beben massive Schäden erleiden – bis zum Totalschaden.
- Für die rund 80 % nicht versicherten Gebäude wird mit der «Kombilösung» die Finanzierung des Wiederaufbaus endlich geregelt:
  - Die Finanzierung **kleiner Erdbeben** mit Gebäudeschäden bis 2,5 Mrd. CHF liegt in der Eigenverantwortung der Gebäudeeigentümer/innen. Sie können dafür Versicherungsschutz zu moderaten Prämien erwerben oder das Risiko selbst tragen.
  - Für die Finanzierung **grosser Erdbeben** leisten die Gebäudeeigentümer/innen erst nach dem Erdbeben einen Beitrag von maximal 0,7 % des Versicherungswerts ihres Gebäudes.
- Nach einem Erdbeben müssen Kantone und Bund die Versorgung der betroffenen Bevölkerung sowie den Wiederaufbau und den Betrieb der öffentlichen Infrastruktur sicherstellen. Diese Aufgaben erfordern enorme finanzielle Mittel der öffentlichen Hand. **Die Finanzierung des Wiederaufbaus privater Gebäude mit Steuergeldern ist hingegen nicht Aufgabe der öffentlichen Hand.**
- Müsste der Staat für die hohen Schadenkosten an privatem Gebäudeeigentum aufkommen und sich dafür verschulden, würden letztlich **alle Steuerzahlenden den Wiederaufbau privater Immobilien finanzieren.**



### 3. Beschreibung der «Kombilösung»

Eine einfache und liberale Lösung für die ganze Schweiz: **Individuelle Eigenverantwortung** für kleine Schäden und **solidarische Verantwortung der Gebäudeeigentümer/innen** für grosse Schäden – **ohne Finanzierung durch die öffentliche Hand.**

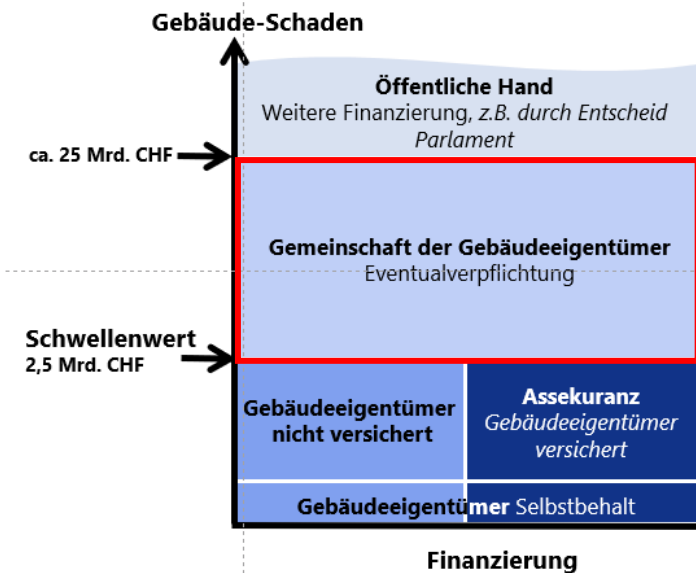
#### a) Kleine Erdbeben – unterhalb des Schwellenwerts



#### Hohe Marktdurchdringung dank moderaten Prämien für kleine Erdbeben

- Eigenverantwortung der Gebäudeeigentümer/innen – versichern oder selbst tragen
- Rein privatwirtschaftliche Erdbebenversicherungen in der ganzen Schweiz
- Moderate Versicherungsprämien dank dem Schwellenwert
- Standardisierte Versicherungen
- Keine nachträgliche staatliche finanzielle Unterstützung für Nicht-Versicherte

#### b) Grosser Erdbeben – oberhalb des Schwellenwerts



#### Finanzielle Vorsorge für grosse Erdbeben, ohne Steuergelder

- Solidarität aller Gebäudeeigentümer/innen
- Max. 0,7 % des Gebäudeversicherungswerts
- Auslösung, wenn Schwellenwert überschritten wird
- Nicht-Versicherte erhalten lediglich den Anteil über dem Schwellenwert



## Anhang: Faktenblatt «Kombi-Lösung Erdbeben»

Definition	<p>Die «Kombilösung» regelt die Finanzierung von Gebäudeschäden nach einem Erdbeben und besteht aus zwei Elementen:</p> <p>(1) Schäden unterhalb des Schwellenwerts von 2,5 Mrd. CHF liegen in der <b>Eigenverantwortung</b> der Gebäudeeigentümer/innen. Sie können dafür Versicherungen zu moderaten Prämien erwerben oder das Risiko selbst tragen.</p> <p>(2) Schäden über dem Schwellenwert von 2,5 Mrd. CHF werden mit der <b>Eventualverpflichtung (EVV)</b> finanziert. Die Finanzierung erfolgt erst nach dem Erdbeben.</p>
Beitragssatz:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterhalb des Schwellenwertes: Moderate <b>Jahresprämien von ca. 5 bis 7 Rp./1000 CHF</b> im Rahmen von standardisierten Versicherungslösungen der Assekuranz (Bsp.: Prämie von <b>40 bis 56 CHF jährlich</b> für ein Gebäude von 800'000 CHF)</li> <li>- Oberhalb des Schwellenwertes: <b>Maximal 0,7 % der Gebäudeversicherungssumme</b> für grosse Erdbeben, fällig nach einem Erdbeben.</li> </ul>
Deckungskapazität:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterhalb des Schwellenwertes: Die Kapazität für <b>2,5 Mrd. CHF</b> wird durch private Versicherungen bereitgestellt.</li> <li>- Oberhalb des Schwellenwertes: Ca. <b>23 Mrd. CHF</b></li> <li>- Zusammen mit dem Schwellenwert können Schäden von insgesamt rund <b>25 Mrd. CHF</b> gedeckt werden.</li> </ul>
Risiko / Gefahr:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die «Kombilösung» deckt ausschliesslich die <b>Gefahr Erdbeben</b>, die ihre natürliche Ursache in tektonischen Vorgängen in der Erdkruste haben.</li> <li>- Finanziert werden auch <b>Folgeschäden eines Erdbebens</b>, verursacht durch Feuer, Explosion, Flutwellen etc..</li> </ul>
Sachlicher Anwendungsbereich:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterhalb des Schellenwertes: Gebäude können eigenverantwortlich zu moderaten Prämien versichert werden.</li> <li>- Oberhalb des Schwellenwertes: Die EVV deckt alle Gebäude (exkl. Bundesbauten) mit einer Gebäudeversicherungssumme von <math>\leq</math> CHF 25 Mio. (99.5 % aller Gebäude).</li> </ul>
Selbstbehalt:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In beiden Fällen 5 % des Versicherungswerts, mind. CHF 25'000.-</li> </ul>
Auslösung der EVV:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Vorliegen der schnellen Schadenabschätzung des SED und der Verifizierung der Daten durch Rückmeldungen der Kantone und der Betroffenen stellt der Bundesrat fest, ob der Schwellenwert überschritten wird. Er löst in diesem Fall die EVV aus und legt den EVV-Prozentbetrag fest.</li> <li>- Wird der Schwellenwert nicht erreicht, werden die Schäden gemäss klassischen Versicherungen abgewickelt.</li> </ul>
Abwicklung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die <b>Schadenaufnahme</b> erfolgt in der ganzen Schweiz durch die Schadenorganisation Erdbeben SOE (Bezifferung des Gebäudeschadens bzw. der Wiederherstellungskosten).</li> <li>- Im Fall <b>der Auslösung der EVV</b> erfolgen Inkasso, Verwaltung und Auszahlung der EVV-Gelder durch Kantone, Kantonale Gebäudeversicherungen oder Dritte.</li> <li>- <b>Ohne Auslösung der EVV</b> wird die Schadenregulierung durch die bestehenden Versicherungen, sofern Versicherungsschutz besteht, sichergestellt. Nicht-versicherte Gebäudeeigentümer/innen tragen die Kosten im Rahmen ihrer Eigenverantwortung.</li> </ul>